



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von Rektorin

NR_37 JAHRGANG 53
14. Mai 2024

**Richtlinie
zur Vergabe des Start-Stipendium (Smart & Sustainable)
der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 14.05.2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Förderungsfähigkeit
- § 3 Antragstellung
- § 4 Art und Umfang der Förderung
- § 5 Vergabe der Stipendien
- § 6 Entscheidungen über die Vergabe
- § 7 Fortgewährung der Stipendienleistung nach Ablauf des Förderzeitraums
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe
- § 10 Nachbesetzung
- § 11 Sonstiges
- § 12 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Zur Gewährleistung von Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit durch ein einheitliches, standardisiertes Verfahren bildet diese Richtlinie den rechtlichen Rahmen für die Vergabe von Stipendien zur Förderung von gemäß § 2 Abs. 2 förderfähigen begabten Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Diese Richtlinie kann auf Fakultätsebene im Einvernehmen mit dem Rektorat durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, sofern sie den Regelungen dieser Richtlinie nicht zuwiderlaufen. Die Ausführungsbestimmungen sind in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal zu veröffentlichen.
- (3) Stipendien, deren Vergabe eigenen, durch Dritte festgelegten Stipendienrichtlinien folgen (z.B. Stipendien des DAAD, der DFG oder der Begabtenförderwerke), das Deutschlandstipendium sowie Stipendien zur Vorbereitung von Promotionen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Erstmalig gefördert werden kann, wer im Erststudium im ersten Hochschulsesemester an der Bergischen Universität Wuppertal immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester an der Bergischen Universität Wuppertal in einem Studiengang der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik im ersten Hochschulsesemester immatrikuliert. Hier-von sind fakultätsübergreifende interdisziplinäre Studiengänge ausgeschlossen, sofern und soweit diese nicht in der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik verortet sind. Unter den Voraussetzungen des § 7 kann eine Förderung für Stipendiatinnen und Stipendiaten verlängert werden, die für den Zeitraum der Verlängerung das vierte Hochschulsesemester an der Bergischen Universität Wuppertal nicht überschreiten werden. Im gesamten Förderungszeitraum muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat als Studierende bzw. Studierender an der Bergischen Universität Wuppertal in einem Studiengang der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik eingeschrieben sein. Ein Nachweis hierüber soll mit Antragsstellung, ist spä- testens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Stipendienzusage, beizubringen.
- (2) Gefördert werden können ausschließlich Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Stu- dierende gemäß Abs. 1, die bei ihrem Abschluss, mit dem sie die Qualifikation für das Studium erworben haben, mindestens gute bis sehr gute Leistungen in den Fächerkombinationen Mathe- matik und Physik oder Mathematik und Informatik gezeigt haben. Sofern keines der vorgenannten Fächer belegt wurde, berechtigt alternativ einschlägige Berufserfahrung in MINT-Fächern domi- nierenden Berufsfeldern von mindestens zwei Jahren zur Förderung.
- (3) Es können ausschließlich Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende gemäß Abs. 1 gefördert werden, deren bisheriger Werdegang gute bis sehr gute Leistungen im Studium erwarten lässt oder die solche Leistungen bereits erbracht haben.
- (4) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern wird der Abschluss berücksichtigt, mit dem sie die Quali- fikation für das Studium erworben haben.
- (5) Daneben können bei allen Bewerberinnen und Bewerbern Leistungen im außerschulischen Be- reich (u.a. Jugend forscht, sonstige Preise, „Schülerstudierende“) oder weitere Leistungen Anhalts- punkte für die Erwartung besonders guter Leistungen im Studium sein. Zusätzliche Kriterien können durch Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, sofern sie dieser Richtlinie nicht widersprechen.
- (6) Nicht förderfähig sind Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende, die für den- selben Zweck und/oder innerhalb desselben Zeitraums eine andere Förderung von einer öffentli- chen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtung erhalten (z.B. das Deutschland- stipendium, Stipendien des DAAD, der DFG oder der Begabtenförderwerke). Insbesondere ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, wenn die Studienanfängerinnen und Studien- anfänger sowie Studierende im Laufe der Gewährung dieses Stipendiums nach dieser Richtlinie ein anderes Stipendium annehmen (auflösende Bedingung); insoweit findet § 9 Abs. 2 Anwendung.

§ 3 Antragstellung

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Bergischen Universität Wuppertal unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.
- (2) Die Bewerbung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studiengang oder Teilstudiengang, in welchem die Bewerberin/der Bewerber eingeschrieben ist.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums gemäß § 8 Abs. 5 fort.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendien werden als Zuschuss gewährt. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus frei verfügbaren oder dafür gewidmeten Drittmitteln der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt höchstens 300,- Euro pro Monat; es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.
- (3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.
- (4) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt und kann unter den Voraussetzungen des § 7 einmalig verlängert werden. Es kann bis zum vierten Hochschulsesemester der Regelstudienzeit eines Studiums bewilligt werden. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde. Die Förderung beginnt jeweils im Wintersemester zum in der Bewilligung genannten Zeitpunkt.
- (5) Bei studienbezogenen Auslandsaufenthalten, wie beispielsweise Auslandssemester oder Praktika, wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt.
- (6) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen kann das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt werden. Die Förderungsdauer kann auf Antrag um die Zeit der Schutzfristen verlängert werden.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) darstellt. Das Stipendium kann unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sein. Die Bergische Universität Wuppertal leitet dem zuständigen Finanzamt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten¹ eine Kontrollmitteilung zu.
- (8) Die Stipendien sowie etwaige Verlängerungen gemäß § 7 werden ausschließlich im Rahmen vorhandener Mittel vergeben. Die Zahl der Stipendien sowie deren Verlängerungen gemäß § 7 richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und dessen Verlängerung besteht nicht.

§ 5 Vergabe der Stipendien

- (1) Ein zentraler Vergabeausschuss stellt die Förderungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 fest und legt der dezentralen Vergabekommission der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik Vorschläge zur Vergabe der Stipendien vor.
- (2) Dem zentralen Vergabeausschuss gehören vier Mitglieder mit Stimmrecht an. Mitglied Kraft Amtes ist die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre, die/der zugleich den Vorsitz führt. Bei Stimmgleichheit gibt ihre bzw. seine Stimme den Ausschlag. Die weiteren drei Mitglieder werden vom Rektorat festgelegt. Die Sitzungen des zentralen Vergabeausschusses sind nicht öffentlich. Die Amtszeit des zentralen Vergabeausschusses beläuft sich auf die Dauer der Förderphase (zwei Semester).

¹ Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist

- (3) Es wird eine dezentrale Vergabekommission auf Fakultätsebene i.S. von Abs. 1 gebildet. Der dezentralen Vergabekommission gehören jeweils drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Mitglied Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan, die oder der zugleich den Vorsitz führt. Die weiteren beiden Mitglieder werden von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt. Die Sitzungen der dezentralen Vergabekommissionen sind nicht öffentlich. Die dezentralen Vergabekommissionen treten nur für die Vergabe der Stipendien für das jeweilige Förderjahr zusammen.
- (4) Die dezentrale Vergabekommission trifft die Auswahl der Vergabe der Stipendien. Sie können Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchführen. Bei gleicher fachlicher Eignung, sollen Frauen bevorzugt bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.
- (5) Die dezentrale Vergabekommission erarbeitet anhand der zu vergebenden Stipendien eine Auswahlliste inklusive Nachrückliste. Die Liste muss bis zu einem vom zentralen Vergabeausschuss festgelegten Termin dem zentralen Vergabeausschuss vorgelegt werden. Die Vergabe der Stipendien erfolgt – vorbehaltlich der Förderfähigkeit – nach Reihenfolge der Liste durch den zentralen Vergabeausschuss. Liegt zum festgelegten Termin keine Liste vor, kann der zentrale Vergabeausschuss über die Vergabe der Stipendien entscheiden. Dem zentralen Vergabeausschuss obliegt auch die Versendung etwaiger Stipendienablehnungen.

§ 6

Entscheidungen über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheid bekannt gegeben.

§ 7

Fortgewährung der Stipendienleistung nach Ablauf des Förderzeitraums

- (1) Die Verlängerung der Stipendien kann auf Antrag, vorbehaltlich § 4 Abs. 8, einmalig um maximal 2 weitere Semester erfolgen, sofern die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für die Dauer der Verlängerung in einem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 immatrikuliert ist. Die Beantragung der Verlängerung erfolgt über ein elektronisches Formular auf der Homepage der Bergischen Universität Wuppertal. Die Angaben im Bewerbungsformular sind auf Aufforderung durch geeignete Nachweise schriftlich zu belegen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Immatrikulationsbescheinigung der Bergischen Universität Wuppertal für das jeweils kommende Wintersemester sowie
 - b) der Auszug aus dem Leistungspunktekonto mit den im Förderungszeitraum erbrachten Prüfungsleistungen. Nachzuweisen sind mindestens 45 Leistungspunkte pro Studienjahr. Der nachzuweisende gewichtete Notendurchschnitt muss mindestens 2,3 betragen. Auf Antrag einer Stipendiatin oder eines Stipendiaten kann der dezentrale Vergabeausschuss in besonders begründeten Fällen von der Leistungspunktezahl und vom Notenschnitt abweichen.
- (3) Die Antragsfrist für die Verlängerung beginnt grundsätzlich zum 01.06. und endet frühestens am 20.08. jeden Jahres, wobei die jeweiligen verbindlichen Fristen der Website (stipendien.uni-wuppertal.de) zu entnehmen sind. Der Verlängerungsantrag muss bis zu diesem Tag bei der zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Der zentrale Vergabeausschuss prüft das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Verlängerung des Stipendiums. Stellt der Ausschuss bei der Prüfung fest, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr gegeben sind, wird die weitere Stipendienzahlung unverzüglich eingestellt. Dasselbe gilt, wenn die Pflicht, Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen, verletzt wird. Diese Entscheidung wird der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten in Form eines Bescheides mitgeteilt. Der Widerruf erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen

- erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, vor Beginn eines jeden Sommersemesters eine aktualisierte Immatrikulationsbescheinigung bei der Geschäftsstelle Deutschlandstipendium der Bergischen Universität Wuppertal einzureichen, um nachzuweisen, dass sie weiterhin an der Bergischen Universität Wuppertal in dem bei der Bewerbung für das Stipendium angegebenen Studiengang eingeschrieben sind.
 - (3) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet, ihre Studienfortschritte gegenüber dem zentralen Vergabeausschuss darzulegen. Dies geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils bis zum 15. Oktober des Jahres. Sofern die Stipendiatinnen und die Stipendiaten zur rechtzeitigen Vorlage der Leistungsnachweise aufgrund durch sie nicht zu vertretender Umstände nicht in der Lage sind, haben sie dies mit Begründung gegenüber dem zentralen Vergabeausschuss unter Nennung einer Frist, bis wann die Leistungsnachweise erbracht werden können, darzulegen. In jedem Fall sind die Leistungsnachweise spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist).
 - (4) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Zeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid gemäß § 7 Abs. 4 widerrufen.
 - (5) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zum Widerruf entsprechend § 7 Abs. 4.
 - (6) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind verpflichtet, an der Evaluierung des Stipendienprogramms mitzuwirken.
 - (7) Von den Stipendiatinnen und den Stipendiaten wird die Bereitschaft erwartet, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen.

§ 9

Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Ein Studiengangwechsel führt nach Satz 1 nicht zum Widerruf des Stipendiums, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in einen anderen Studiengang der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik der Bergischen Universität Wuppertal als den ursprünglich zum Zeitpunkt der Antragsstellung belegten Studiengang wechselt.
- (2) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere im Fall der Doppelförderung (§ 2 Abs. 6) und dem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 möglich. Um Doppelförderungen zu vermeiden, führt das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie andere prüfungsberechtigte Bundes- und Landesbehörden Stichproben durch. Zu diesem Zweck kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie andere prüfungsberechtigte Bundes- und Landesbehörden bei den Hochschulen Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Hochschulort der Personen erheben, die ein Stipendium nach dieser Richtlinie erhalten; sie können diese Daten speichern und mit den Daten in- und ausländischen Einrichtungen abgleichen. Die Bergische Universität Wuppertal ist zur Übermittlung der Daten verpflichtet. Die erhobenen Daten sind nach der Durchführung der Stichprobe zu vernichten.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist. Zinsen sind ab rechtsgrundloser Empfangnahme der Leistungen zu erstatten. Einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Es gilt diesbezüglich der gesetzliche Zinssatz für Verzugszinsen.
- (4) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (5) Über Widerruf und Rücknahme gemäß § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und 2 entscheidet der zentrale Vergabeausschuss.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Nachbesetzung

- (1) Sofern eine Stipendiatin oder ein Stipendiat aus einem der in § 9 genannten Gründe aus dem Stipendienprogramm ausscheidet, kann das frei gewordene Stipendium für die Restlaufzeit nachbesetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem dezentralen Vergabeausschuss in Absprache mit dem zentralen Vergabeausschuss.
- (2) Die Nachbesetzung erfolgt auf Basis der in § 5 Abs. 5 erarbeiteten Listen.
- (3) Die nachbesetzten Stipendiatinnen und Stipendiaten haben lediglich Anspruch auf Auszahlung der Stipendiengelder in Höhe von höchstens 300,- Euro pro Monat für die Restlaufzeit des aktuellen Förderzeitraumes.

§ 11 Sonstiges

Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre berichtet dem Senat jährlich über das Stipendienprogramm. Die Richtlinie wird nach spätestens 3 Jahren einer Evaluation unterzogen.

§ 12 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.04.2024.

Wuppertal, den 14.05.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff